



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**38. Jahrgang**

**Ausgabetag: 28.08.2024**

**Nr. 32**

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 03.09.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	200
- Bekanntmachung zur Sitzung des Sportausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 04.09.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	201
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 23.07.2024	202 - 210
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg betr. Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“	211 - 222

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:  
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 03.09.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 07.02.2024
4. Fragestunde für Einwohner\*innen
5. Versorgung aller Rheinberger SuS mit iPads
6. Übergangsstatisik der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2024/25
7. Schülerunfallstatistik 2023
8. Teilnahme der Grundschule am Annaberg am "Startchancenprogramm"
9. Ergänzung(en) der Tagesordnung
10. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 10.1 Schulwegsicherung in Millingen
- 10.2 Sachstandsberichte zu Projekten im Bereich Schule
11. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

12. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
13. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
14. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 07.02.2024
15. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
16. Ergänzung(en) der Tagesordnung
17. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
18. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 23.08.2024

gez.

Niels Awater  
Ausschussvorsitzender



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Sportausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 04.09.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2024
4. Fragestunde für Einwohner\*innen
5. Anträge auf Investitionskostenförderung gemäß der Sportförderrichtlinien  
hier: Antrag des SV Concordia Ossenberg
6. Antrag auf Bezuschussung der Calisthanics-Anlage auf der Sportanlage Budberg
7. Antrag des SV Orsoy auf nachträgliche Bezuschussung der Flutlichtanlage
8. Ergänzung(en) der Tagesordnung
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Bericht über die Projekte im Sport
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

11. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 04.06.2024
14. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
15. Ergänzung(en) zur Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 23.08.2024

gez.

Angelika Sand  
Ausschussvorsitzende

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für**  
**Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**- Sondernutzungssatzung -**  
**Vom 23.07.2024**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a und 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

3. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehweg ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
  - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
  - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Die Benutzung der Straßen, Wege (Geh- und Radwege) und Plätze (z. B. Marktplätze und öffentliche Parkplätze) über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Hierzu zählen auch die Flächen für die Nutzung für die Außengastronomie. Erteilte Genehmigungen für die Außengastronomie gelten jeweils für die Zeit vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 5 Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
  - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
2. Im Stadtgebiet werden insgesamt maximal 30 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzte Veranstaltung zugelassen. Maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn darf plakatiert werden.
3. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

## **§ 6 Wahlsichtwerbung**

1. Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
  - b) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
  - c) Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
  - d) Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
2. Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Unter 14 Tagen wird ein Eilzuschlag erhoben. Die Stadt Rheinberg kann hierzu im Einzelfall ergänzende Erläuterungen (z. B. durch zeichnerische Darstellung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise) verlangen.
2. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
4. Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 8 Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtgebiet beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 9 Gebühren**

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben mit Ausnahme der Außengastronomie, siehe § 12 Abs. 2. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
3. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

1. Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität wird auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet.
2. Bei einer Sondernutzung für die Außengastronomie wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet; § 4 Abs. 1 dieser Satzung bleibt jedoch unberührt.
3. Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13 Ahndung von Verstößen**

1. Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Straße über den Gemeingebrauch ohne die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
  - b) den in § 18 Abs. 2 StrWG NRW erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
  - c) § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält, einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Rheinberg zur Entfernung einer Anlage nicht nachkommt oder den benutzten Straßenteil nicht in den ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt.

Da u. a. der § 18 StrWG NRW Grundlage dieser Satzung ist, wird auf die Bestimmungen dieser Satzung verwiesen.

2. Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – vom 21.04.2016 außer Kraft.

## Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheinberg vom 23.07.2024

### Gebührentarif

#### A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
5. Eilzuschlag für eine Bearbeitungszeit unter 14 Tagen (s. § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung) 10,00 €.

#### B Gebührensätze

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Betrag je Monat für einen angefangenen qm (wenn nicht anders benannt)</b>
<b>1 Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren</b>		
1.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	2,50 €
1.2	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,50 €
1.3	Container	2,50 €
1.4	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	- Pkw (Mittelwert 6 qm)	4,00 €
	- Lkw (Mittelwert 10 qm)	5,00 €
	- Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	4,00 €
<b>2 Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln</b>		
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,50 €
2.2	Verkaufswagen im Reisegewerbe (auch Imbissstände)	3,50 €
2.4	Blumenstände	4,50 €
2.5	Ausstellung vor Ladenlokalen	3,00 €

### **3 Werbung**

3.1 Plakate/Plakatständer	pro Stck. 4,50 €
3.2 Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	3,50 €
3.3 Werbestände	4,00 €
3.4 zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	4,00 €
3.5 zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder –aufbauten	4,00 €
3.6 Planen mit Werbeaufdrucken	4,00 €

### **4 Veranstaltungen/Versammlungen**

4.1 Lotterieveranstaltungen	3,50 €
4.2 Trödelmärkte	3,50 €

<b>5 Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen</b>	1,50 € - 5,50 €
---	-----------------

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend geänderte Satzung vom 23.07.2024 über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

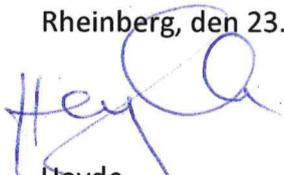
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines halben Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 23.07.2024

  
Heyde  
Bürgermeister



# Bezirksregierung Arnberg

## Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 60.90.02-001/2024-006

Dortmund, 07.08.2024

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“**

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der absehbaren Beendigung der Braunkohlegewinnung im Rheinischen Braunkohlenrevier den Antrag vom 26.06.2024 auf Zulassung des „Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ gestellt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren entsprechend der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen ist. Zu den Bestandteilen der Rheinwassertransportleitung zählen u. a. das Entnahgebauwerk im Uferbereich des Rheins in Dormagen, ein Pumpbauwerk in Dormagen, ein Verteilbauwerk in Grevenbroich (Allrath) und ein Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach in Elsdorf.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beigefügt. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVPV-Bergbau), Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 3 UVPG.

Zum Abschluss der Rekultivierung für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler, für die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler und für die Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse ist der Bau der Rheinwassertransportleitung einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen bis 2030 erforderlich. Dafür sollen aus dem Rhein bei Dormagen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand nach einem gestaffelten Entnahmekonzept bis zu 18 m<sup>3</sup>/s Wasser entnommen und über ein ca. 45 km langes Rohrleitungssystem zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler gefördert werden. Der Zeitraum für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler bis zur Erreichung der jeweiligen Zielwasserstände beträgt rund 40 Jahre. Anschließend soll die Rheinwassertransportleitung noch vo-

raussichtlich rund weitere 30 Jahre betrieben werden, um Versickerungsverluste auszugleichen, bis die Seen vollständig vom natürlichen Grundwasserzuströmung gespeist werden können.

Die RWE Power AG beantragt,

- die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und den Betrieb der Rheinwassertransportleitung,
- nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen:
  - a) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme aus dem Rhein (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
  - b) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sowie die Ableitung und anschließende Einleitung und/ bzw. Versickerung der gehobenen Wässer (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - c) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von festen Stoffen in den Grundwasserkörper (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), insbesondere für das Einbringen von Rohrleitungen, Baukörpern, Mikropfählen,
  - d) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Pumpwerks in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
  - e) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Verteilbauwerks über den Wegeseitengraben des Krahwinkelweges in das Regenrückhaltebecken der Stadt Grevenbroich (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - f) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Auslaufbauwerks in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)
  - g) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Köttebach zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - h) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der geschotterten Betriebsfläche des Entnahmebauwerks im Betriebszustand in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
  - i) Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstauung des Gohrer Grabens sowie des Gillbachs während der Einbringung einer temporären Verrohrung im Rahmen der offenen Gewässerkreuzung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung fester Stoffe in diese Gewässer durch temporäre Verrohrung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - j) Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Aufstauen des Köttebaches sowie des technischen Gewässers zum Einsatz einer Pumpe (im Rahmen der geplanten Gewässerkreuzung) sowie die wasserrechtliche

Erlaubnis, um aus diesen Gewässern jeweils Wasser zu entnehmen und in das jeweils gleiche Oberflächengewässer wiedereinzuleiten mittels Pumpeneinsatz (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG),

- k) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsversickerung bezgl. der vorgesehenen geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- l) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Wassers bei Entleerung der Leitung in den Rhein in außergewöhnlichen Ereignissen (§§ Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entfaltet der Rahmenbetriebsplan als Planfeststellungszulassung keine Entscheidungskonzentration hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG werden daher durch die RWE Power in den Antragsunterlagen gesondert beantragt. Für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnisse (siehe jeweils oben) ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 UVPG - i.V.m. § 2 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG - die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag/ Plan, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (siehe dazu die Ausführungen unter 5. unten) stehen in der Zeit **vom 09.09.2024 bis einschließlich 08.10.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Bedburg	Fachbereich 5 Etage 2 Raum 2.37 Am Rathaus 1 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr  Mo und Do: 14:00 – 16:00 Uhr  Di: 14:00 – 18:00 Uhr
---------------	--	---

		Terminvereinbarung über <a href="mailto:stadtplanung@bedburg.de">stadtplanung@bedburg.de</a> erwünscht.
Stadt Bergheim	Altes Rathaus Abteilung 8.1 1. Etage Raum 1.96 Bethlehemer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  Do: 13:30 – 18:00 Uhr  Terminvereinbarung unter 02271-89 754, 02271-89 680, <a href="mailto:andreas.metzma-cher@bergheim.de">andreas.metzma-cher@bergheim.de</a> oder <a href="mailto:kerstin.hoffmann@bergheim.de">kerstin.hoffmann@bergheim.de</a> erforderlich.
Stadt Dinslaken	Technisches Rathaus Fachbereich Stadtentwicklung 1. OG, Flur neben Raum 159 Hünxer Straße 81 46537 Dinslaken	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus EG, Zimmer 0.25 Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen	Mo – Mi: 08:30 – 12:00 Uhr  Do: 14:00 – 18:00 Uhr  Fr: 08:30 – 12:00 Uhr  Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter <a href="mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de">stadtplanung@stadt-dormagen.de</a> erforderlich.
Stadt Duisburg	Stadthaus Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Raum U28 Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 Eingang Moselstraße 47051 Duisburg	Mo: nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter 0203-283 4752  Di – Mi.: 08:00 - 13:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  Do: nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter 0203-283 4752  Fr: 08:00 – 14:00 Uhr  Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

<p>Stadt Düsseldorf</p>	<p>Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz          Fachbereich 19/4 Gewässerschutz und Altlasten          4. Etage, Raum 411          Brinckmannstraße 7          40225 Düsseldorf</p>	<p>Mo – Do: 08:00 – 15:30 Uhr           Terminvereinbarung unter 021189-25079 oder 021189-26862 erforderlich</p>
<p>Stadt Elsdorf</p>	<p>Fachbereich 4.20          Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht          1. Etage, Raum 120          Gladbacher Straße 111          50189 Elsdorf</p>	<p>Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr           Di: 14:00 – 16:00 Uhr           Do: 14:00 – 18:00 Uhr</p>
<p>Stadt Emmerich am Rhein</p>	<p>Fachbereich 5 für Stadtentwicklung          Etage 2 – Altbau, auf dem Flur und im Raum 214          Geistmarkt 1          46446 Emmerich am Rhein</p>	<p>Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr           Mo – Mi: 14:00 – 16:00 Uhr           Do: 14:00 – 18:00 Uhr           Terminvereinbarung unter 02822 751517 oder <a href="mailto:regina.pommerin@stadt-emmerich.de">regina.pommerin@stadt-emmerich.de</a> erforderlich.</p>
<p>Stadt Grevenbroich</p>	<p>Neues Rathaus          Rathausenerweiterung          Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung          2. Etage, Zimmer 212          Ostwall 6          41515 Grevenbroich</p>	<p>Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr           Do: 14:00 – 16:30 Uhr           Terminvereinbarung unter 02181-608439 oder 02181-608440 erforderlich.</p>
<p>Stadt Kalkar</p>	<p>Fachdienst 2.1 – Planen, Bauen, Grünordnung          2. Etage, Raum 303          Markt 20          47546 Kalkar</p>	<p>Mo - Fr: 08:00 – 12:30 Uhr           Mo: 14:00 – 16:00 Uhr           Do: 14:00 – 18:00 Uhr           Terminvereinbarung unter 02824 13129 oder <a href="mailto:marius.saegert@kalkar.de">marius.saegert@kalkar.de</a> erforderlich.</p>
<p>Stadt Kleve</p>	<p>FB Planen und Bauen          4. Etage im Foyer am Infopunkt          Minoritenplatz 1</p>	<p>Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr</p>

	47533 Kleve	Mo und Mi: 14:00 – 17:00 Uhr Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Krefeld	Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften 3. Etage, Raum 327 Oberschlesienstraße 16 47807 Krefeld	Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr Mo – Mi: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 - 17:30 Uhr Terminvereinbarung unter 0215186-3846 oder 0215186-3801 oder <a href="mailto:fb62@krefeld.de">fb62@krefeld.de</a> erforderlich.
Stadt Meerbusch	Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Foyer Wittenberger Straße 21 40668 Meerbusch	Mo - Fr: 09:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 13:00 – 16:00 Uhr
Stadt Monheim am Rhein	Rathaus Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht 2. OG, zwischen Zimmer 219 und 220 Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein	Mo: 08:30 – 12:00 Uhr Do: 13:00 – 17:30 Uhr Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung unter <a href="mailto:stadtplanung@monheim.de">stadtplanung@monheim.de</a> erforderlich.
Stadt Neuss	Rathaus 3. Etage, Zimmer 3.802, Eingang 5 Michaelstraße 50 41460 Neuss	Mo – Mi: 08:30 – 16:00 Uhr Do: 08:30 – 18:00 Uhr Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Stadt Rees	Stadtarchiv Rees Hermann-Terlinden-Weg 1 46459 Rees	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr

		Terminvereinbarung unter 02851 – 51480 erwünscht.
Stadt Rheinberg	Rathaus Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt 2. Etage, Raum 248 Kirchplatz 10 47495 Rheinberg	Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr  Mo – Mi: 13:00 – 16:00 Uhr  Do: 13:00 – 17:00 Uhr  Terminanmeldung unter 02843 171460 oder <a href="mailto:christiane.sasse@rheinberg.de">christiane.sasse@rheinberg.de</a> empfohlen.
Gemeinde Rommerskirchen	Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit 1. OG, Raum 1.17 Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen	Mo – Fr: 08:00 – 12:30 Uhr  Di: 14:00 – 16:30 Uhr  Do: 14:00 – 18:00 Uhr  Terminanmeldung außerhalb der genannten Zeiten unter 02183-800 12, 02183-800 22, <a href="mailto:ariane.batenburg@rommerskirchen.de">ariane.batenburg@rommerskirchen.de</a> oder <a href="mailto:heike.roth@rommerskirchen.de">heike.roth@rommerskirchen.de</a> erforderlich.
Stadt Voerde	FB 6, FD 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz 2. Etage, Raum 232 Rathausplatz 20 46562 Voerde	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Wesel	Rathausanbau Fachbereich Stadtentwicklung 3. Etage, Raum 337 Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Xanten	Rathaus der Stadtverwaltung Xanten FB Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege SG Stadtplanung 3. OG Neubau Karthus 2 46509 Xanten	Mo – Do: 08:00 – 16:00 Uhr  Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **08.11.2024**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

oder

- bei den oben in der Liste genannten Gemeinden und Städten (siehe Kontaktdaten dort)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Das Gleiche gilt für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Jeglorz, Tel.: 02931/82-6419, E-Mail: [maximilian.jeglorz@bra.nrw.de](mailto:maximilian.jeglorz@bra.nrw.de) , möglich.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **[poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

**[https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-](https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg)**

**[bezirksregierung-arnsberg](https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg)**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zum Erörterungstermin haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen

Folgende Fachunterlagen hat die RWE Power vorgelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz (vertiefende Artenschutzprüfung ASPII) einschl. Kartierbericht und Planunterlage Kartierung
- Fachbeitrag Schallausbreitungsberechnungen der bauzeitlichen Einwirkungen an exemplarischen Standorten für lärmsensible Tierarten
- Fachbeitrag Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Bestands-/Konflikt-/Maßnahmenplan
- Unterlage zu naturschutzrechtlichen Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG (einschl. Befreiungskarte)

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- Fachbeitrag Hydro-numerische Modellierung Verdriftung Fischeier
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Baustellenentwässerung und Wasserhaltungskonzept Gesamtbaumaßnahme
- Entwässerungsberichte Auslaufbauwerk, Verteilbauwerk, Pumpbauwerk
- Bericht Gewässerkreuzungen
- Hochwasserschutz
  - Hochwasserschutz Rhein allgemein
  - Hochwasserschutz Rhein Bau und Betrieb
  - Abflussuntersuchung Entnahmebauwerk Rhein
  - Stellungnahme Spundwandarbeiten Deichertüchtigung
  - Hochwasserschutz Wegebau
  - Hochwasserschutz Erft
  - Stellungnahme Schüttrumpf Wegebau
  - Geotechnischer Bericht EBW inkl. Prüfbericht
  - Geotechnischer Bericht Deich inkl. Prüfbericht
  - Geotechnischer Bericht PBW inkl. Prüfbericht
- Erschütterungstechnische Untersuchung zur Errichtung der Rheinwassertransportleitung
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Pumpbauwerks und Entnahmebauwerks
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Verteilbauwerks
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Auslaufbauwerks
- Schallausbreitungsberechnungen der bauzeitlichen Einwirkungen an einem exemplarischen Standort gemäß AVV Baulärm sowie überschlägige Extrapolation der Einwirkungen in den gesamten Bereichen entlang der geplanten Leitung
- Fachbeitrag Archäologie

- Bodenschutzkonzept

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie

Im Auftrag:  
gez. Maximilian Jeglorz